



Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

Name, Vorname des Patienten/Begleitperson

Geburtsdatum

Anschrift

Fallnummer

und den Kliniken Nordoberpfalz AG

Klinikum Weiden/ Krankenhaus Tirschenreuth und Kemnath

über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten **gesondert berechenbaren Wahlleistungen**.

- Eine Vereinbarung über **wahlärztliche Leistungen** aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung. Sie kann auf Verlangen in der Patientenabrechnung eingesehen werden.

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung, bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen in dieser Vereinbarung benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden. Die Wahlärzte des Klinikums und deren ständige ärztliche Vertreter ergeben sich aus der Anlage („Liste der Wahlärzte“) zu dieser Vereinbarung.

Steht in Fällen der unvorhersehbaren Verhinderung des Wahlarztes auch der jeweilige ständige ärztliche Vertreter nicht zur Verfügung, stimmt der Patient einer Behandlung durch andere Ärzte ebenfalls zu. Ein Anspruch auf wahlärztliche Vergütung entfällt jedoch, sofern keine abweichende individualvertragliche Vereinbarung getroffen wird.

- Unterbringung in einem **1-Bett-Zimmer mit WC und Dusche**
- | | |
|--|----------------|
| Zuschlag pro Berechnungstag Standort Weiden | 60,00 € |
| Zuschlag pro Berechnungstag Standort Tirschenreuth | 60,08 € |
| Zuschlag pro Berechnungstag Standort Kemnath | 42,93 € |
- Unterbringung in einem **2-Bett-Zimmer mit WC und Dusche**
- | | |
|--|----------------|
| Zuschlag pro Berechnungstag Standort Weiden | 20,00 € |
| Zuschlag pro Berechnungstag Standort Tirschenreuth | 26,23 € |
| Zuschlag pro Berechnungstag Standort Kemnath | 15,83 € |

Das Einbettzimmer/Zweibettzimmer mit WC und Dusche beinhaltet folgende Komfortmerkmale: Komfortbetten, Dekoration, Wahl- und Zusatzverpflegung und eine Tageszeitung.

Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson

- | | | |
|--|---------------------------|---------|
| <input type="checkbox"/> Vollverpflegung mit Nächtigung | Entgelt je Berechnungstag | 60,00 € |
| <input type="checkbox"/> Vollverpflegung ohne Nächtigung | Entgelt je Berechnungstag | 16,90 € |
| <input type="checkbox"/> Nächtigung | Entgelt je Berechnungstag | 43,10 € |
| <input type="checkbox"/> Frühstück | Entgelt je Berechnungstag | 4,70 € |
| <input type="checkbox"/> Mittagessen | Entgelt je Berechnungstag | 7,50 € |
| <input type="checkbox"/> Abendessen | Entgelt je Berechnungstag | 4,70 € |
| <input type="checkbox"/> Familienzimmer mit Vollverpflegung (Entbindungsstation) | Entgelt je Berechnungstag | 70,00 € |

HINWEIS: Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V, etc. diese Kosten deckt.

Wahlleistungsvereinbarung

Hinweise:

- Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird.
 - Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
 - In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
 - Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
 - Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
 - In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen – auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden – nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
 - Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
 - Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
 - Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht.
- Die schriftliche „**Liste der Wahlärzte**“ und die „**Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung von wahlärztlichen Leistungen**“ habe ich erhalten und gelesen.

Ort, Datum

Unterschrift
des Patienten

Unterschrift
vollmachtloser Vertreter

Unterschrift
Krankenhausmitarbeiter

- Sofern ein **medizinischer Notfall** vorliegt und **keine dritte zur Unterschrift berechnigte Person** verfügbar ist, unterschreibt ein Mitarbeiter der KNO AG gemäß **§ 179 BGB** als **Vertreter ohne Vertretungsvollmacht** die Vereinbarung für den Patienten. Die Unterschrift des Patienten oder seines Vertreters wird anschließend so schnell wie möglich nachgeholt.

Ich handle als **Vertreter** mit Vertretungsmacht / gesetzlicher Vertreter / Sorgeberechtigter / Betreuer

(Name, Vorname)

(Anschrift des Vertreters)

Unterschrift des Vertreters